

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss in der Wahlanfechtungssache 6/1998/WA 8.01.1999

In der Wahlanfechtungssache

auf Antrag von

1. S aus S und
2. H[1] aus S

- Antragsteller und Berufungskläger -

Beteiligter:

SPD-Unterbezirk S, vertreten durch den Vorsitzenden H[2] aus S

hat die Bundesschiedskommission am 8. Januar 1999 unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende und
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Gründe

Die Berufungskläger haben eine Vorstandswahl in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten angefochten. Sie sind nach der angefochtenen Entscheidung der Landesschiedskommission Mecklenburg-Vorpommern vom 3./28. August 1998 etwa Mitte Dezember 1998 aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgetreten und haben daher keinen Anspruch mehr auf Durchführung des Verfahrens. Das Verfahren ist daher einzustellen.

Die Berufung wäre freilich auch erfolglos, weil unzulässig gewesen. Die zuständige Landesschiedskommission hatte bereits endgültig entschieden. In Wahlanfechtungssachen ist nur jeweils eine Schiedskommissionsinstanz gegeben. Dies folgt aus § 11 Abs. 2 WahIO.

Diese Bestimmung ist Spezialvorschrift zu § 26 SchiedsO. Sie ist auch sinnvoll; über die Rechtmäßigkeit von Wahlen muß stets schnell Klarheit geschaffen werden, damit die Organisationsgliederungen funktionsfähig sind.

Die Landesschiedskommission hat in einem ungewöhnlichen Verfahren zweimal über dieselbe Sache entschieden und in der Rechtsmittelbelehrung zu der Entscheidung vom 3./28. August 1998 festgestellt, "gegen diese abschließende Entscheidung" sei Berufung zur Bundesschiedskommission zulässig. Diese Aussage war falsch. Bereits die zweite Anrufung der Landesschiedskommission im Mai 1998 war unzulässig.

Mit Recht bemerkt die Landesschiedskommission jedoch, daß die streitige Frist entgegen der Ansicht der Berufungskläger nicht nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu berechnen war. Vorstandsbeschlüsse sind keine Verwaltungsakte. Sie brauchen auch keine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. Es wäre zwar wünschenswert, wenn allen Entscheidungen von Organen der Partei, die von einer Schiedskommission angefochten werden können, eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt würde, doch ist dies kein geltendes innerparteiliches Recht.